

Fonds nicht ganz ausschließlich durch die Herausgabe des Journals und Beiträge der Vereinsmitglieder zusammen gebracht, sondern zum Theil auch durch andere, obwohl höchst geringe Zuflüsse, z. B. durch Gewährung eines Portoäquivalents von jährlich 50 Thlr. — — und durch eine ständische Bewilligung im Jahre 1830 von 300 Thlr. — — „als einen außerordentlichen Beitrag“ verstärkt worden; indessen konnte doch die Deputation darüber nicht zweifelhaft sein, daß die Döhnersche Pensionskasse noch heute die Eigenschaft eines Privatinstituts an sich trage, kann sich daher auch nur dafür aussprechen, daß der gesammelte Fonds nicht anders, als in Folge eines mit den Theilnehmern getroffenen freiwilligen Uebereinkommens mit der neuen Pensionskasse vereinigt werden könnte.

Wie schwierig es aber sei, dergleichen Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Rechtspunkte zu reguliren, davon giebt einen neuerlichen Beweis die dormalige ständische Verhandlung über die Dschager und Annaberger Predigerwitwenvereine. In vorliegendem Falle würde es der Erwägung unterliegen müssen, daß der sorgsame Familienvater, welcher seine Ersparnisse in der Döhnerschen Kasse niederlegte, dem sorglosen Lehrer, welcher diesem Institute nicht beitrug, nicht anders als nach vollständiger Entschädigung gleichgestellt werden kann; bei dieser Entschädigungsfrage würde aber wiederum das Verhältniß der Theilnehmer unter sich zu berücksichtigen sein, nach Maßgabe des mehr oder weniger eingezahlten Beitrags, und derjenigen Einzahlungen, für welche das Volksjournal gewährt wurde, oder welche ohne diese Gegenleistung einzig zu Vermehrung der gemeinschaftlichen Kasse gezahlt wurden, nachdem dieses Journal nicht mehr vertheilt wurde. So einfach die Entschädigung durch Rückzahlung der eingezahlten Beiträge letzterer Art und Uebernahme der dormaligen Pensionsempfänger auf die Staatspensionskasse gegen Ueberlassung des Restes der Döhnerschen Pensionskasse an dieselbe auch scheinen möchte, so würde dabei doch wiederum in Betracht kommen müssen, daß bei dem Döhnerschen Institut auch nicht ständige Lehrer Theilnehmer sind, bei dem Staatsinstitut nur nach §. 3 ständige Lehrer zugelassen werden.

Die Deputation mußte dahero zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Angelegenheit vor allen Dingen einer näheren Erwägung und Erörterung jedenfalls bedürfen möge, und wenigstens zur Zeit von Verschmelzung der Döhnerschen Stiftungskasse mit der neu zu begründenden Staatspensionskasse gänzlich abzusehen, auch die erstere der Disposition der bisherigen Theilnehmer in der statutengemäßen Weise unter der Aufsicht der hohen Behörde überlassen bleiben möge, und derselben anheimzustellen sei, ob und in wie weit unter Zustimmung der Betheiligten eine spätere Vereinigung dieses Fonds mit der neuen Pensionskasse sich ausführen lasse.

Es wird sich daher das Gutachten rechtfertigen, die Kammer wolle die Annahme dieser §. nur unter der Voraussetzung beschließen,

daß aus selbigem die unter d. ersichtliche Bestimmung über die dort erwähnten Privatpensionsfonds ausfalle.

Auch hat sich der königl. Herr Commissar damit einverstanden erklärt.

Präsident D. Haase: Hat Jemand etwas zu bemerken?
— Die Deputation hat erklärt, sie rathe nicht dazu, die unter d. angegebene, vom Kirchenrath Döhner gestiftete Schullehrer- Witwen- und Waisenpensionskasse und deren Fonds zur Zeit nicht

mit zu der neuen Pensionskasse hinzuzuschlagen, was im Gesetzentwurf beabsichtigt worden ist, vielmehr hat sie angerathen, daß wenigstens vor der Hand der in §. 2 unter d. angegebene Döhner'sche Fonds davon ausgeschlossen bleibe, mit dieser Abänderung aber die 2. §. angenommen werde. Der königl. Hr. Commissar hat sich auch damit einverstanden erklärt. Ich würde also die Frage stellen: ob die Kammer hierin der Ansicht der Deputation beitrifft, und die 2. §. mit Ausfall des darin befindlichen Satzes unter d. annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 3. (Theilhaber derselben.) Dieser Kasse sind alle, an den evangelischen Schulen des Königreiches angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten und der Substituten, beizutreten verpflichtet und berechtigt.

Die Deputation hat gegen Annahme der §. etwas nicht zu erinnern.

Abg. Püschel: Es hat mir scheinen wollen, als wenn die Bestimmung dieser §., soweit sie sich auf die emeritirten Lehrer bezieht, mit der Bestimmung in der 5. §. nicht ganz harmonirte. Nämlich in der 3. §. ist die unbedingte Verpflichtung der Emeritirten zum Beitritt zur Kasse ausgesprochen, und dort heißt es in der 5. §.: „Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen und Kinder haben.“

Referent Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Es würde allerdings die Bestimmung der §. 3 sich nur zu beschränken haben auf die Bestimmung der 5. §. Wenn zu Gunsten der emeritirten Lehrer in der 5. §. etwas festgestellt ist, so würde es sich auf die in der 3. §. erwähnten mit zu beziehen haben.

Abg. Püschel: Aber möchte es für den Fall nicht gut sein, daß bei §. 3 eingeklammert würde: „§. 5“?

Staatsminister v. Lindenau: Die Bemerkung des geehrten Abgeordneten ist unbedenklich. Aber ich möchte sie nicht gerade für unbedingt nothwendig halten. Die 3. §. enthält die allgemeine Regel, und die 5. eine Ausnahme. Ich möchte glauben, es werde dadurch alle Zweideutigkeit vermieden.

Referent Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Es würde das Bedenken ganz von der Art sein, wie wir eins dergleichen schon heute gehabt haben, wo eine generelle Bestimmung einer frühern §. deshalb nur einer Erläuterung unterliegen sollte, weil später eine anderweite specielle Bestimmung folgte. Indes wenn ein Antrag darauf erfolgte, würde vielleicht die Deputation nichts dagegen haben.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete hat wohl seinen Zweck erreicht, da von der Regierung die von ihm gewünschte Erklärung gegeben worden ist.

Abg. D. Platzmann: Ich wollte mir nur erlauben,